

## 130

**Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr

**Dienstag, 2. Dezember 1952**

Ende: 12 Uhr 25

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Justizminister Weinkamm.

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz). III. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Landwirtschaft. IV. Haushaltsplan 1953. V. Gründung einer neuen deutschen Luftverkehrsgesellschaft. VI. Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungsbeihilfen für Reagenten. VII. Personalangelegenheiten. VIII. [Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel aus dem sozialen Wohnungsbau]. [IX. Donauschiffahrtspolitik und Hafen Regensburg]. [X. Verkauf von Aktien der Amperwerke].

Vor Eintritt in die Tagesordnung würdigt Ministerpräsident *Dr. Ehard* die Bedeutung, welche der Verleihung der Kardinalwürde an den neuberufenen Münchner Erzbischof Dr. Wendel<sup>1</sup> zukommt. Ministerpräsident *Dr. Ehard* gibt seiner und der Bayerischen Staatsregierung Genugtuung darüber Ausdruck, daß durch diese Ernennung die kirchliche Bedeutung des süddeutschen Raumes und besonders der Erzdiözese München die ihr zukommende Würdigung gefunden habe.

*I. Bundesratsangelegenheiten*1. Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank des Bundes (Bundesbankgesetz)<sup>2</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* gibt einen kurzen Überblick über den Gesetzentwurf. Er weist darauf hin, daß ursprünglich zwei Entwürfe Vorgelegen hätten, einerseits der als zentralistisch anzusehende und das frühere Reichsbanksystem in vollem Umfange wiederaufnehmende Entwurf des Bundeswirtschaftsministers Erhard, andererseits der Entwurf des Bundesfinanzministers Schäffer, welcher eine Beibehaltung des dezentralisierten Systems und der Landeszentralbanken beabsichtige. Da der Schäffer'sche Entwurf den Interessen der Länder entspreche, habe über allen Abänderungswünschen der Leitgedanke zu stehen, daß dieser Entwurf nicht gefährdet werde. Es scheine daher angezeigt, die Abänderungswünsche auf die wesentlichen Punkte zu beschränken.

1 Joseph Kardinal *Wendel* (1901–1960), 1943 Bischof von Speyer, 1952 Erzbischof von München und Freising, 12.1.1953 Ernennung zum Kardinal. S. *Gelberg*, Kardinal *Wendel*.

2 Vgl. Nr. 81 TOP I. Abdruck von Entwurf und Begründung der vorliegend behandelten Gesetzesfassung als BR-Drs. Nr. 450/52.

Als solche wesentlichen Punkte kämen in erster Linie die Parität zwischen den Mitgliedern des Bundesbankdirektoriums und der Landeszentralbanken im Bundesbankrat und das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Amtsausübung der Landeszentralbankpräsidenten in Betracht.<sup>3</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stimmt diesen Ausführungen zu und spricht sich dafür aus, die Abänderungswünsche auf die wesentlichen Punkte zu beschränken.

Staatsminister *Zietsch* meint dagegen, da im Bundestag doch angesichts der großen Zahl der Anhänger der zentralistischen Lösung beide Entwürfe zur Sprache kämen, sei diese Beschränkung nicht unbedingt erforderlich. Man werde um die Erörterung der beiden Entwürfe doch nicht herumkommen. Da der Erlaß des Bundesbankgesetzes nicht vordringlich sei, spiele die Zeit keine Rolle.

Staatsminister *Dr. Seidel* führt aus, wesentlich sei die Erhaltung der Unabhängigkeit der Bundesbank auch von der Bundesregierung; gerade deshalb müsse man für das dezentralisierte System eintreten. Ein besonderer Vorteil dieses Systems sei, daß bei einem dezentralisierten System die Interessen der Länder im Bundesbankrat wirksamer vertreten werden könnten, als wenn die Landeszentralbanken zu Filialen der Bundesbank umgewandelt würden. Auch seien dann bei den von der Bundesbank zu erlassenden Richtlinien gewisse Abstufungen zwischen den Ländern möglich, welche deren besonderen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Unabhängigkeit der Landeszentralbankpräsidenten von der Bundesnotenbank sei daher für die Länder ein wesentlicher Faktor. Parteipolitische Gesichtspunkte hätten hier vollständig auszuschneiden. Doch dürften die Forderungen der Länder an das Bundesbankgesetz nicht überspannt werden, da – wie Staatsminister *Zietsch* zutreffend ausgeführt habe – im Bundestag die zentralistische Lösung zahlreiche Befürworter habe.

Der Ministerrat einigt sich dann dahin, daß von Bayern auf jeden Fall die Parität zwischen den Mitgliedern des Bundesbankdirektoriums und den Präsidenten der Landeszentralbanken im Bundesbankrat gefordert werden müsse.

Der Ministerrat spricht sich ferner gegen die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Trennung der Ämter des Präsidenten der Bundesbank und des Präsidenten des Bundesbankrates aus, da die paritätische Besetzung des Bundesbankrates voraussichtlich doch zu einer Wahl des Bundesbankpräsidenten zum Vorsitzenden des Bundesbankrates führen werde.<sup>4</sup> Der Ministerrat ist vielmehr der Auffassung, daß schon im Gesetz die Personalunion der Ämter des Präsidenten der Bundesbank und des Präsidenten des Bundesbankrates verankert werden soll. Bei Stimmgleichheit im Bundesbankrat solle die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Auf Grund des Ergebnisses der Erörterungen beschließt der Ministerrat, die in der BR-Drucks. Nr. 450/1/52 niedergelegten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse<sup>5</sup> unter Ziff. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 mit 16, 18 mit 28, 29a, 31, 32, 33, 35, 38, 41 mit 44, 46, 48 mit 54, 57, 58, 59 und 60 zu unterstützen, dagegen die Empfehlungen unter Ziff. 4, 8, 9, 17, 29, 30, 34, 36, 37, 39, 40, 45, 47, 55 und 56 abzulehnen.<sup>6</sup>

## 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener<sup>7</sup>

3 Bezug genommen wird vorliegend auf den §24 Abs. 1 ff. des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 2), die lauteten: „(1) Der Bundesbankrat besteht aus dem Präsidenten der Bundesbank, dem Vizepräsidenten der Bundesbank, den Präsidenten der Landeszentralbanken und den weiteren Mitgliedern des Bundesbankdirektoriums (§25 Abs. 1). Der Präsident der Bundesbank führt den Vorsitz; ist er verhindert, führt der Vizepräsident den Vorsitz. (2) Der Präsident einer Landeszentralbank wird von der zuständigen Stelle des betreffenden Landes im Benehmen mit der Bundesregierung benannt. (3) Der Präsident einer Landeszentralbank bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit im Bundesbankrat der Einwilligung der Bundesregierung. Diese ist im allgemeinen für die Amtszeit des Präsidenten einer Landeszentralbank zu erteilen.“ Der in §24 Abs. 1 angeführte §25 Abs. 1 lautete: „(1) Das Bundesbankdirektorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens sechs, höchstens acht weiteren Mitgliedern.“ Von Seiten der Länder wurde moniert, daß durch diese Bestimmungen die neun Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankrat gegenüber den numerisch möglichen zehn Mitgliedern des Bundesbankdirektoriums rasch in die Minderheit geraten könnten.

4 Der BR-Finanzausschuß hatte die Streichung des §23 Abs. 2 der Regierungsvorlage (w.o. Anm. 2) empfohlen. Dieser lautete: „Der Präsident des Bundesbankdirektoriums ist zugleich Präsident, der Vizepräsident des Bundesbankdirektoriums ist Vizepräsident des Bundesbankrats. Sie führen die Dienstbezeichnung ‚Präsident der Bundesbank‘ und ‚Vizepräsident der Bundesbank‘.“ (BR-Drs. Nr. 450/1/52).

5 Es handelte sich bei der BR-Drs. Nr. 450/1/52 um die gemeinsamen Empfehlungen des BR-Finanz-, Innen-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses.

6 Zum Fortgang s. Nr. 156 TOP I/29. Das Gesetz kam erst im Jahre 1957 zustande. – Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

7 S. im Detail StK-GuV 15386. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 451/52. Der Entwurf ging zurück auf einen Antrag und Initiativentwurf von Bundestagsabgeordneten von CDU und FDP vom 31.10.1952 (BT-Drs. Nr. 3836).

Der Ministerrat beschließt Unterstützung der in der BR-Drucks. Nr. 451/1/52 zusammengefaßten Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen.<sup>8</sup>

3. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltstfähigen Zulage an Richter<sup>9</sup>

Ministerialrat *Dr. Gerner* trägt vor, daß zu diesem Initiativantrag des Landes Nordrhein-Westfalen die Meinungen in den Bundesratsausschüssen geteilt gewesen seien. Bisher habe sich außer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen und ein weiteres Land, das nicht genau festgestellt werden könne, für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Es könne durchaus sein, daß im Plenum des Bundesrats die Stimme Bayerns den Ausschlag gebe.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt, er halte es nicht für möglich, daß der Gesetzentwurf im Bundesrat an der Ablehnung Bayerns scheitere.

Nach längerer Erörterung der für und gegen den Gesetzentwurf sprechenden Gesichtspunkte billigt die Mehrheit des Kabinetts den Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten, im Bundesrat auf jeden Fall für den Gesetzentwurf zu stimmen, ohne Rücksicht darauf, ob sich im Bundesrat eine Mehrheit für den Gesetzentwurf findet. Für die Stimmabgabe Bayerns im Bundesrat soll es unerheblich sein, ob der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung, in welcher die Gewährung der Zulage auf die Richter beschränkt war, oder in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung, welche eine Ausdehnung der Zulage auf die Staatsanwälte vorsieht, angenommen wird.<sup>10</sup>

4. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. Feststellungs DV)<sup>11</sup>

Der Ministerrat beschließt, gegen alle in der BR-Drucks. Nr. 419/1/52 enthaltenen Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses zu stimmen und für die Beibehaltung der Regierungsvorlage einzutreten.<sup>12</sup>

5. Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den Oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes<sup>13</sup>

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

6. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht<sup>14</sup>

Der Ministerrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

7. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde<sup>15</sup>

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 343/1/52 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Innenausschusses zuzustimmen.<sup>16</sup>

8. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen<sup>17</sup>

8 Zum Fortgang s. Nr. 152 TOP I/10. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 165).

9 Vgl. Nr. 111 TOP I/15, Nr. 118 TOP I/10, Nr. 127 TOP IX/3, Nr. 128 TOP I/11.

10 Der Gesetzentwurf wurde in der Folge nicht weiter behandelt.

11 Vgl. Nr. 126 TOP I/13.

12 Die BR-Drs. Nr. 419/1/52 enthielt die Zusammenstellung der Vorschläge des BR-Finanz- und des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Der BR-Flüchtlingsausschuß hatte in umfassendem Maße eine Neuordnung einzelner Heimatauskunftstellen zu den Landesausgleichsämtern der Länder empfohlen. Die Heimatauskunftstelle Troppau etwa sollte nicht beim Landesausgleichsamt Bayern, sondern bei Landesausgleichsamt Baden-Württemberg errichtet werden sei „nicht zweckmässig;“ so die Begründung des BR-Finanzausschusses, „alle Heimatauskunftstellen für die Regierungsbezirke des Sudetenlandes beim Landesausgleichsamt Bayern zu errichten. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass in Hessen 394000 und in Baden-Württemberg 320000 Sudetendeutsche angesiedelt wurden.“ – Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. Feststellungs-DV) vom 22. Dezember 1952 (BGBl. I S. 845).

13 Vgl. Nr. 122 TOP I/15. – Gesetz über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den obersten Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 806).

14 S. die BR-Drs. V Nr. 20/52.

15 Vgl. Nr. 118 TOP I/15.

16 Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (BANz. Nr. 246, 19.12.1952).

17 S. im Detail StK-GuV 15950. Vgl. Nr. 84 TOP I/25. Abdruck des Verordnungsentwurfs und Begründung als BR-Drs. Nr. 436/52.

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf nach Maßgabe des in der BR-Drucks. Nr. 436/1/52 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Innenausschusses zuzustimmen.<sup>18</sup>

9. Bundesrechtliche Neuordnung des Rechts der Berufsvertretungen der Heilberufe<sup>19</sup>

Der Ministerrat stimmt den in der BR-Drucks. Nr. 416/1/52 enthaltenen gemeinsamen Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses zu.

10. Vorschlag des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr<sup>20</sup>

Der Ministerrat beschließt, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post (BR-Drucks. Nr. 431/1/52), die dem Ministerratsbeschluß vom 4. November 1952 entspricht, zuzustimmen.

11. Entwürfe von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif sowie zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif<sup>21</sup>

Der Ministerrat beschließt, den Entwürfen von Anordnungen zur Änderung der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif gem. Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, dagegen bei der Abstimmung über die Entwürfe von Anordnungen zur Änderung der Vierten, Zehnten, Zwölften und Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif Stimmenthaltung zu üben.<sup>22</sup>

12. Benennung von drei Ländervertretern für den Kapitalverkehrsausschuß<sup>23</sup>

Der Ministerrat erhebt gegen die vom Wirtschaftsausschuß in seiner Sitzung vom 27. November 1952 vorgeschlagenen Vertreter der Länder im Ausschuß für Kapitalverkehr keine Bedenken.

13. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates

Der Ministerrat erklärt sich mit der Wahl des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein<sup>24</sup> zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrats einverstanden.

14. Entwurf eines Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn Unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich<sup>25</sup>

Der Ministerrat beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Von Bayern aus soll auf eine Behandlung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen für Wirtschaft und für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrats verzichtet werden.<sup>26</sup>

18 In thematischem Fortgang s. Nr. 130 TOP I/34 (VO zur Änderung der 5. DVO), Nr. 133 TOP IV (VO betr. §27 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse etc.). – Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Dezember 1952 (BGBl. IS.847).

19 Vgl. Nr. 124 TOP I/20.

20 Vgl. Nr. 126 TOP I, Nr. 128 TOP I/6.

21 Vgl. thematisch Nr. 96 TOP II/3 u. II/4, Nr. 106 TOP III/5 u. Nr. 111 TOP I/35. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 460/52. Es handelte sich um die Verlängerung der für den Güterfernverkehr und die Bundesbahn geltenden Tarife über den 31.12.1952 hinaus bis zum 31.12.1954.

22 Dritte Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom 5. Dezember 1952. – Zweite Anordnung zur Änderung der Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom 5. Dezember 1952. – Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom 5. Dezember 1952. – Anordnung zur Änderung der Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom 5. Dezember 1952 (BAnz. Nr. 246, 19.12.1952). – Dritte Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 5. Dezember 1952. – Zweite Anordnung zur Änderung der zehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 5. Dezember 1952. – Anordnung zur Änderung der Zwölften Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 5. Dezember 1952. – Anordnung zur Änderung der Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 5. Dezember 1952 (BAnz. Nr.242, 13.12.1952).

23 S. die BR-Drs. Nr.455/52. Vgl. thematisch Nr. 80 TOP I/19, Nr. 82 TOP I/16. Zur Errichtung und den Aufgaben des Ausschusses für Kapitalverkehr, wie sie in §6 des Kapitalverkehrsgesetzes vom 2.9.1949 (wie Nr. 110 TOP VI Anm. 32) geregelt waren, s. *Protokolle Ehard* II Bd.3 Nr. 114 TOP II/4 Anm. 39.

24 Hermann *Böhrnsen* (1900–1976), Tischler, Politiker, 1950–1967 MdL Schleswig-Holstein (DP, 1952/53 fraktionslos, dann CDU), 1952–1967 Minister für Wirtschaft und Verkehr in Schleswig-Holstein.

25 S. im Detail StK-GuV 15405 u. 15406. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 105, 530, 540 u. 699 . Abdruck von Entwurf nebst einer Denkschrift zum Entwurf, dem Text der drei Abkommen, Unterzeichnungsprotokoll und Schriftwechsel als BR-Drs. Nr. 467/52.

26 Zum Fortgang s. Nr. 144 TOP I/8. – Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (BGBl. II S.15).

## II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers des Innern beschließt der Ministerrat, dem Entwurf grundsätzlich in der vom Innenministerium ausgearbeiteten Fassung zuzustimmen, jedoch noch folgende, im wesentlichen redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)“ gestrichen und durch das Wort „Landeswahlgesetzes“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Bayerischen Staatsregierung“ gestrichen.
3. In § 1 wird als neue Ziff.2 eingefügt:  
„In der Überschrift vor Art. 61 ‚VI. Einberufung von Ersatzmännern und Nachwahlen‘ werden die Worte ‚und Nachwahlen‘ gestrichen.“
4. Die bisherige Ziff. 2 des § 1 wird nunmehr Ziff. 3. In diese werden nach dem Satz „als neuer Art. 63 wird eingefügt“ als Überschrift die Worte gesetzt:  
„Ausscheiden eines Abgeordneten in einem Stimmkreis.“
5. § 1 erhält folgende neue Ziff.4:  
„In Art. 65 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ‚vorbehaltlich Art.63‘ gestrichen.“
6. §2 erhält folgende Fassung:  
„Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 20. Dezember 1952 in Kraft.“  
Der bisherige Abs. 2 des Gesetzes wird gestrichen.<sup>27</sup>

## III. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Landwirtschaft<sup>28</sup>

Staatsminister *Zietsch* berichtet über die seit der letzten Besprechung des Gesetzentwurfs im Ministerrat stattgefundenen Verhandlungen zwischen seinem Ministerium und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Eine Einigung sei in diesen Verhandlungen nicht erzielt worden.

Das Finanzministerium müsse darauf bestehen, daß die Abgabe im Haushaltsplan erscheine und daß bereits im Gesetz selbst ein bestimmter Anteil an den Erträgen der Abgabe dem Bayerischen Staat für die von ihm selbst wahrgenommenen Aufgaben der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Betreuung des Nichtstaatswaldes, abgezweigt werde. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wünsche demgegenüber, daß die Abgabe zwar von den Finanzämtern erhoben und von der Landwirtschaft auch als Steuer angesehen werde, daß aber andererseits die Erträge der Abgabe in vollem Umfang dem Bauernverband zufließen. Auf diese Lösung könne sich das Staatsministerium der Finanzen nicht einlassen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt, bei dem Gesetz bestehe zunächst schon die große Schwierigkeit, daß es in seiner jetzigen Fassung als ein ausgesprochenes Ausnahmegesetz erscheine und daß diese Fassung den Schluß zulasse, durch das Gesetz werde nur der Landwirtschaft eine Sondersteuer auferlegt.

Staatsminister *Dr. Schlögl* widerspricht den vom Herrn Ministerpräsidenten und vom Herrn Staatsminister der Finanzen vorgetragenen Bedenken und erklärt, die vom Staatsministerium der Finanzen gewünschte Lösung stelle eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung des Bauernverbands dar, die mit dem Gedanken der Selbstverwaltung nicht vereinbar sei. Der Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen führe dazu, daß der Bauernverband der Kontrolle der Staatsregierung und des Landtags unterworfen werde.

Der Ministerrat einigt sich dann dahin, daß der Gesetzentwurf nicht in der dem Senat zugeleiteten Fassung dem Landtag vorgelegt, sondern daß er umgearbeitet werden soll. Hierbei sollen die vom Staat anerkannten Aufgaben, welche der Bauernverband übernimmt und welche die Erhebung der Abgabe durch den Staat und seine Abführung an den Bauernverband rechtfertigen, genau aufgeführt werden. In der neuen Fassung des

<sup>27</sup> Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311 ).

<sup>28</sup> Vgl. Nr. 114 TOP III, Nr. 115 TOP I, Nr. 118 TOP II, Nr. 129 TOP I.

Gesetzes soll auch zum Ausdruck kommen, daß die Abgabe dem Bauernverband abzüglich der vom bayer. Staat erhobenen Verwaltungskosten und eines Beitrages für die Förderung des Nichtstaatswaldes in vollem Umfange zufließt, so daß nicht behauptet werden kann, durch das Gesetz werde die Landwirtschaft einer Sondersteuer unterworfen.

Die Neufassung des Gesetzentwurfs soll innerhalb der nächsten zwei Wochen in einer Besprechung vorgenommen werden, welche vom Herrn Stv. Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern in seinem Ministerium einberufen wird und an der die Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilnehmen.<sup>29</sup>

#### IV. Haushaltsplan 1953

Zurückgestellt.

#### V. Gründung einer neuen deutschen Luftverkehrsgesellschaft<sup>30</sup>

Der Ministerrat ist damit einverstanden, daß das Land Bayern sich an der zu gründenden Kerngesellschaft mit einem Betrag von 300000 DM beteiligt.

Die Beteiligung soll als außerordentliche Ausgabe im Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr verausgabt werden.

Der Ministerrat beauftragt die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr mit dem Abschluß des Vertrags. Von der Herbeiführung eines besonderen Landtagsbeschlusses über die Zustimmung zum Vertrag soll abgesehen werden.

Staatsminister *Dr. Seidel* nimmt die Erörterung zum Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß gegen die vom Bundesverkehrsministerium geplante Luftverkehrsgesellschaft gewisse Bedenken bestehen, daß aber Bayern den Betrag von 300 000 DM auf jeden Fall zur Verfügung stellen müsse, um bei der künftigen Regelung seinen Einfluß geltend machen zu können.<sup>31</sup>

#### VI. Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungsbeihilfen für Reagenten<sup>32</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* trägt den Antrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, die Bestimmungen über die Verteilung der ERP-Zuschüsse zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu erleichtern, um zu verhindern, daß die von der amerikanischen Besatzungsmacht zur Verfügung gestellten 1,5 Millionen DM ERP-Mittel, die bis zum 31. Dezember verwendet sein müssen, nicht verfallen.

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß der erste Vorschlag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Anspruch des Landwirts auf Auszahlung der Ausmerzungsbeihilfe bereits mit der Kennzeichnung der Tiere als begründet anzusehen, nicht angenommen werden könne, da hier der Bund voraussichtlich Schwierigkeiten machen werde.

Der Ministerrat schließt sich daher dem zweiten Vorschlag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an. Nach diesem Vorschlag entsteht der Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe wie bisher erst mit der Schlachtung des erkrankten Tieres, doch soll die Auszahlung des Betrags bereits nach der Feststellung der Erkrankung durch Überweisung auf das Bankkonto des Landwirts und, falls dieser keines

<sup>29</sup> Zum Fortgang s. Nr. 131 TOP III, Nr. 132 TOP II, Nr. 133 TOP I.

<sup>30</sup> S. StK 14607; MWi 30269. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.606. Es handelte sich um die von Bundesverkehrsminister Seehofer initiierte Gründung einer Gesellschaft für Luftverkehrsbedarf mbH, die mit einem Stammkapital von 6 Mio DM als Vorbereitungsgesellschaft für ein zukünftiges deutsches Luftverkehrsunternehmen gedacht war und durch die eine 51 %ige Beteiligung des Bundes an deren Gründungskapital gesichert werden sollte.

<sup>31</sup> Zum Fortgang s. Nr. 134 TOP VII.

<sup>32</sup> S. die Materialien in Minn 87624 u. 87625. Im Bestand MELF setzt die archivalische Überlieferung betr. die Bekämpfung der Rindertuberkulose erst mit dem Jahre 1956 ein.

besitzt, auf ein Sammelkonto des Darlehenskassenvereins erfolgen, wobei die Beträge bis zur Schlachtung des Tieres gesperrt bleiben.<sup>33</sup>

### VII. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat stimmt der Ernennung des Regierungsdirektors Dr. Ludwig Haider<sup>34</sup> des Staatsministeriums der Finanzen zum Ministerialrat in diesem Staatsministerium und des Regierungsdirektors Dr. Anton Griesbauer<sup>35</sup> zum Direktor der Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken in Bayreuth zu.

### VIII. Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel aus dem sozialen Wohnungsbau<sup>36</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, in den nächsten Tagen falle die endgültige Entscheidung über die Verteilung von 400 Millionen DM, welche der Bund für den sozialen Wohnungsbau bereitstelle. Es frage sich nun, ob man dem neuen Verteilungsschlüssel des Bundes zustimmen solle, der für Bayern zwar eine Verbesserung um 0,1 v.H. bringe, dagegen eine Verschlechterung für Berlin, welches bisher 6% erhalten habe und nunmehr nur 4% erhalten solle. Verschiedene andere Länder hätten sich bereits dafür ausgesprochen, daß Berlin auf jeden Fall wie bisher seine 6% erhalten solle. Er glaube, daß auch Bayern sich auf diesen Standpunkt stellen müsse.

Der Ministerrat stimmt dieser Auffassung des Herrn Staatsministers des Innern zu und ermächtigt ihn, dem Bund mitzuteilen, daß auch Bayern der Herabsetzung des Anteils Berlins von 6 auf 4 v.H. nicht zustimmen könne.

### [IX.] Donauschiffahrtspolitik und Hafen Regensburg<sup>37</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* erläutert das an die Staatskanzlei gerichtete Schreiben vom 29. November 1952 und weist darauf hin, daß zwischen seinem Staatsministerium und dem Staatsministerium des Innern in allen Streitpunkten bis auf einen eine Einigung erzielt worden sei.<sup>38</sup> Über diesen einen Streitpunkt müsse heute der Ministerrat Beschluß fassen, da der Landtag am 4. Dezember im Wirtschaftsausschuß sich mit der Frage befasse. Es handle sich lediglich noch darum, ob das Hafenamts sich künftig weiterhin selbständig als Lagerei- und Umschlagsunternehmer gemeinsam mit der Rhenania<sup>39</sup> betätigen solle oder ob es auf eine

33 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP VIII.

34 Dr. oec. publ. Ludwig *Haider* (1893–1953), Jurist, 1912 Abitur am Königlich Humanistischen Gymnasium Augsburg, 1912–1915 und 1919/20 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 1915–1918 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 22.7.1921 Promotion, Juni 1922 Erstes Juristisches Staatsexamen, 1922 Syndikus bei der Ausstellung „Deutsche Gewerbeschau München 1922“, 13.1.1923 Eintritt in die Reichsfinanzverwaltung als Assessor beim Finanzamt Starnberg, 1.9.1923 beim Landesfinanzamt München, 1.4.1925 RR beim Finanzamt Straubing und Stellvertreter der Finanzamtsvorstehers, 1927/28 Abordnung zum Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Berlin, 1.11.1928 kommissarische Verwendung als Hilfsarbeiter beim Reichsfinanzhof in München, 1.10.1932 RR Landesfinanzamt München, gleichzeitig ständiges Mitglied und stv. Vorsitzender der 5. Kammer des Finanzgerichts München, 4.6.1936 Übernahme in den Geschäftsbereich der Reichsluftfahrtverwaltung (Luftkreiskommando V München), 15.1.1937 ORR, 14.8.1939 Intendant und Verwaltungschef beim Luftgaukommando VII München, 12.6.1942 Generalintendant und Verwaltungschef beim General der Deutschen Luftwaffe beim Oberkommando der Königlich Italienischen Luftwaffe, 1.4.1944 Verwaltungschef beim Luftgaukommando V, zum 1.4.1945 zwangsweise Versetzung in den Wartestand wegen Verweigerung des Einverständnisses zur Übernahme als Offizier in den Truppsonderdienst, 1945–1947 Tätigkeit in einer Münchner Anwaltskanzlei, 1947–1951 als Syndikus und Prokurist der Bayerischen Treuhand-AG in München, NSDAP-Mitglied seit 1937, durch Spruch der Spruchkammer München VI vom 24.2.1948 Einreihung in die Gruppe IV als Mitläufer, durch Spruch der Spruchkammer München VI vom 5.7.1948 Entlastung (Weihnachtsamnestie), 27.3.1951 Wiedereintritt in das StMF und Berufung in das Beamtenverhältnis als ORR, 12.11.1951 wieder Beamter auf Lebenszeit, 1.12.1951 RegDir und Referent der Haushaltsabteilung des StMF, 1.12.1952 MinRat und Leiter des Referats Staatsbürgschaften, 1.2.1953 Präsident der Bayer. Landesbodenkreditanstalt.

35 Nicht ermittelt.

36 Vgl. Nr. 82 TOP II, Nr. 83 TOP I, Nr. 91 TOP IX, Nr. 92 TOP V, Nr. 119 TOP V, Nr. 127 TOP IV.

37 Vgl. Nr. 111 TOP X.

38 Schreiben von StM Seidel an die StK, 29.1.1952 (MF 71850).

39 Zur Rhenania Schiffs- und Speditionsgesellschaft mbH Mannheim nach 1945 s. die Materialien in MF 71861, 88577–88586; MWi 21180–21187 u. 22729. Die im Jahre 1908 gegründete Rhenania hatte sich rasch zum führenden, auch durch zahlreiche Niederlassungen und Tochterfirmen in den Rhein-Anliegerstaaten zwischen den Nordsee-Häfen und der Schweiz international agierenden Konzern entwickelt, der insbesondere am Rhein, Main und an den westdeutschen Kanälen im Schiffs-, Speditions-, Lager- und Umschlagsgeschäft aktiv war. 1913 kam es auf Initiative des bayerischen Staates und nach dem Vorbild Preußens und Badens, die ebenfalls Beteiligungen an Rheinschiffs-Unternehmen erworben hatten, zu einem Beteiligungsvertrag zwischen Bayern und der Rhenania. Zweck der Beteiligung war es vor allem, den Wasserumschlag in den bayerischen Rhein- und Mainhäfen, insbesondere in Ludwigshafen, zu erhalten und zu fördern. Durch die Verbindung zur Stadtlagerhaus Regensburg GmbH

solche Betätigung verzichte. Das dem Innenministerium unterstehende Hafenamts glaube, auf eine solche wirtschaftliche Betätigung nicht verzichten zu können. Andererseits sei damit zu rechnen, daß im Landtag ein Beschluß gefaßt werde, durch welchen die Staatsregierung ersucht werde, die wirtschaftliche Betätigung des Hafenamts Regensburg einzustellen. Er empfehle daher, dem vom Staatsministerium für Wirtschaft erstellten Vorschlag zur Regelung der Verhältnisse im Hafen Regensburg auch hinsichtlich des Buchstaben f) zuzustimmen.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* begründet nochmals den entgegengesetzten Standpunkt der Hafenverwaltung.

Nach kurzer Erörterung stimmt der Ministerrat dem Vorschlag des Staatsministeriums für Wirtschaft in vollem Umfang zu.

*[X.] Verkauf von Aktien der Amperwerke<sup>40</sup>*

Staatsminister *Dr. Seidel* erinnert den Ministerrat daran, daß schon seit einigen Monaten die AEG ihre Beteiligung an den Amperwerken in Höhe von 14 Millionen DM nominell zu dem Preis von 22 Millionen DM zum Verkauf anbiete. Die Staatsregierung sei an dem Verkauf insoweit interessiert, als dem Land Bayern daran gelegen sei, daß die Aktien nicht in außerbayerische Hände gelangen. Im übrigen hätten der Bayerische Staat bzw. die Bayernwerk AG nicht die Absicht, die Aktien selbst zu erwerben. Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen sei das Bankhaus Merck, Finck & Co. in München bereit, die Aktien zu kaufen. Das Bankhaus habe die Erklärung abgegeben, daß es die Aktien nicht als Treuhänder erwerbe, nicht außerhalb Bayerns veräußern wolle und bereit sei, im Falle einer künftigen Veräußerung sich mit der Bayerischen Staatsregierung ins Benehmen zu setzen. Die AEG wolle die Aktien an das Bankhaus Merck, Finck & Co. aber nur veräußern, wenn die Bayerische Staatsregierung damit einverstanden sei. Diese Zustimmung könne gegeben werden, nachdem das Bankhaus die erwähnte Erklärung abgegeben habe.

Der Ministerrat beschließt, dem Bankhaus Merck, Finck & Co. in Beantwortung seines Schreibens vom 18. August 1952 mitzuteilen, daß die Bayerische Staatsregierung unter den in dem Schreiben aufgeführten Bedingungen gegen den Erwerb der Aktien der Amperwerke durch das Bankhaus Merck, Finck & Co. keine Bedenken habe. Der AEG selbst soll keine Mitteilung gemacht werden; die Beantwortung des Schreibens soll durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt in diesem Zusammenhang noch eine Äußerung richtig, welche seitens der AEG über das Finanzministerium anläßlich der Verhandlungen über den Verkauf des Aktienpakets gemacht worden sei.

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats  
In Vertretung  
gez.: Hans Kellner  
Oberregierungsrat

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Karl Schwend  
Ministerialdirektor

und zur Süddeutschen Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft Wien dehnte die Rhenania ihren Aktionsradius auch auf die Donauschiffahrt aus. Das Unternehmen wurde 1934 „arisiert“.

<sup>40</sup> Vgl. thematisch Nr. 124 TOP VII.